

Merkblatt

Förderung internationaler Sportkontakte

Wer wird gefördert?

- a) Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportverbände sowie Sportvereine, die gemäß aktueller Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes M-V e. V. sind;
- b) nicht dem Landessportverband angehörige Vereine und Verbände, wenn sie
 - Rechtsfähigkeit besitzen,
 - satzungsmäßig Sport treiben,
 - ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen,
 - ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- c) Mit der Maßnahme darf bei Antragstellung und nicht vor Bewilligung der beantragten Zuwendung begonnen worden sein.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden sportorientierte In- und Auslandsmaßnahmen mit Bewegungscharakter. Vorrangig unterstützt werden Austauschprogramme für junge Sportler und Maßnahmen innerhalb von Europa.
- Die Maßnahme darf nicht vorrangig touristisch motiviert sein, sondern soll neben der sportlichen Begegnung die Bereitschaft zur Pflege dauerhafter, partnerschaftlicher Sportbeziehungen durch mehrtägiges Zusammensein erkennen lassen.
- Gefördert wird durch Gewährung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten bis zu 20 Tagen für Sportbegegnungen im Ausland und
- durch Gewährung von Aufenthaltspauschalen für Inlandsbegegnungen bis zu 20 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern für Übernachtungs- und Verpflegungskosten ausländischer Gäste.

Wie wird gefördert?

Gefördert werden:

- bei Sportbegegnungen bis zu 20 Tagen im Ausland jeweils die Fahrtkosten für das kostengünstigste Beförderungsmittel zum Veranstaltungsort und zurück. Die Förderung beträgt
 - bis zu 70 % der Fahrtkosten für Auslandsaufenthalte von Mannschaften oder Sportgruppen, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre sind und für deren Betreuer,
 - bis zu 50 % der Fahrtkosten für Auslandsaufenthalte von Mannschaften oder Sportgruppen, deren Teilnehmer älter als 27 Jahre sind und für deren Betreuer.
- bei Inlandsbegegnungen können Aufenthaltspauschalen für Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu 10 EUR pro Tag und Gast oder bei Gästen aus Osteuropa bis zu 15 EUR pro Tag und Gast betragen. An- und Abreisetag werden jeweils zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.
- Die angeführten Maßnahmen können bis zu 60 % der Gesamtausgaben bezuschusst werden, wobei die Höhe der Landeszuweisung auf 7.700 EUR je Einzelmaßnahme begrenzt ist. Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Zuwendung 500 EUR übersteigt.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Maßnahmenträger legt dem

**Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern**
Stabsstelle Sportangelegenheiten
19048 Schwerin

bis zum 30. November des Vorjahres einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis der Kostenschätzung,
- zu erwartender Teilnehmerkreis,
- geplanter Realisierungszeitraum.

In begründeten Einzelfällen können Informationsanträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, jedoch max. bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres.

Die vorgeprüften Anträge werden weitergeleitet an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V)
PF 16 02 55, 19092 Schwerin (Postanschrift)
Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse)

Der Antragsteller wird vom LFI M-V (Bewilligungsbehörde) schriftlich informiert, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt oder abgelehnt wird und erhält von dort ggf. die entsprechenden formgebundenen Antragsunterlagen.

Weitere ergänzende Angaben/Unterlagen sind in der Richtlinie unter Nr. 6.1.3 aufgeführt und mit dem Antrag im LFI einzureichen.

Ansprechpartner

Frau Breitenfeld 0385 6363-1324
Frau Strauch 0385 6363-1325